

# FAQ

Macht es für das Einbürgerungsverfahren einen Unterschied, aus welchem Land ich komme?

- Für jedes Heimatland gelten grundsätzlich die gleichen gesetzlichen Voraussetzungen. Seit 27.06.2024 ist die Aufgabe (Entlassung, Verzicht) der bisherigen Staatsangehörigkeit keine Voraussetzung mehr, um in den deutschen Staatsverband eingebürgert werden zu können. Achtung: Manche Länder lassen keine Mehrstaatigkeit zu, sodass mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit die des Heimatlandes verloren geht. Erkundigen Sie sich daher vor der Einbürgerung bei Ihrem Heimatland, ob Ihnen der Verlust Ihrer Staatsangehörigkeit droht oder ob Sie die Beibehaltung vorab beantragen müssen.

Wann wird mein Antrag bearbeitet?

- Die Anträge werden nach Eingangsdatum chronologisch bearbeitet. Hierbei können Wartezeiten von über einem Jahr entstehen.

Mit welchen öffentlichen Leistungen kann ich nicht eingebürgert werden?

- Bürgergeld (SGB II) und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) stehen einer Einbürgerung grundsätzlich entgegen. Achtung: Für Anträge, die nach dem 23.08.2023 gestellt wurden fallen viele der bisher möglichen Sonderregelungen und Ausnahmen weg. Dieses ist vom Gesetzgeber ausdrücklich geregelt worden.

Mit welchen öffentlichen Leistungen kann ich eingebürgert werden?

- Der Bezug von Arbeitslosengeld I, Wohngeld, Kindergeld, Kindergeldzuschlag, Ausbildungsförderung, Elterngeld und Rente hingegen sind grundsätzlich nicht schädlich.

Wo kann ich den Einbürgerungstest machen?

- Eine Liste möglicher Anbieter finden Sie unter folgendem Link:  
[https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/Einbuengerung/einbuengerung-node.html#a\\_284306\\_1](https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/Einbuengerung/einbuengerung-node.html#a_284306_1)

Wann kann ich eingebürgert werden?

- Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise in unserem Serviceportal.

Bei welchem Studium ist kein Einbürgerungstest erforderlich?

- Auf die Nachweise eines Einbürgerungstestes wird bei erfolgreichem Abschluss an einer deutschen Hochschule in folgenden Bereichen verzichtet:
  - Rechtswissenschaften
  - Gesellschaftswissenschaften
  - Sozialwissenschaften
  - Politikwissenschaften
  - Verwaltungswissenschaften

Benötige ich einen gültigen ausländischen Reisepass oder ID-Card?

- Grundsätzlich ist die Vorlage eines gültigen, ausländischen Ausweisdokumentes erforderlich. Bei Asylbewerbern und anerkannten Flüchtlingen ist es ausreichend, wenn ein abgelaufener Reisepass oder eine nicht aktuelle ID-Card die Identität des Inhabers belegt.

Wie teuer ist eine Einbürgerung?

- Die Einbürgerung kostet pro Person 255,00 €. Bei miteinzubürgernden, minderjährigen Kindern, die kein eigenes Einkommen haben, verringert sich die Gebühr auf 51,00 € pro Kind. Ablehnungen oder Rücknahmen sind ebenfalls bis zu oben genannten Betrag kostenpflichtig.

Wann muss ich die Gebühr zahlen?

- Die Gebühr wird am Ende des Verfahrens fällig. Sie erhalten dann einen Kostenbescheid.

Wann bekomme ich meine deutschen Papiere?

- Nach Aushändigung der Einbürgerungsurkunde können Sie sich im Bürgeramt der Stadt Osnabrück einen Termin zur Beantragung des deutschen Personalausweises und/oder des deutschen Reisepasses buchen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Schreiben zum Erhalt der Einbürgerungsurkunde, der Ihnen bei Zeiten zugestellt wird.

Welche Komplikationen können während der Bearbeitungen des Einbürgerungsantrages auftreten?

- Ein unvollständiger Antrag führt zu einer verlängerten Bearbeitungszeit.
- Abweichende Personalien zwischen ausländischen Ausweisdokumenten und sonstigen eingereichten Urkunden / Unterlagen und deren Übersetzungen erfordern die Vorlage berechtigter oder neuer Dokumente.
- Laufende Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat müssen bis zum Abschluss des Verfahrens und im Falle einer Verurteilung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils abgewartet werden.